

■ Beitragssätze, Grenzwerte und Rechengrößen der Sozialversicherung 2024 (1. Halbjahr)

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenzen (in Euro)				
- Rentenversicherung	7.550	90.600	7.450	89.400
- Arbeitslosenversicherung	7.550	90.600	7.450	89.400
- Kranken- und Pflegeversicherung	5.175	62.100	5.175,00	62.100
Versicherungspflichtgrenze (in Euro)				
- Kranken- und Pflegeversicherung	5.775	69.300	5.775	69.300
Mini- und Midi-Beschäftigung (in Euro/Monat)				
- Geringfügigkeitszone		538		
- Midi-Zone/Übergangsbereich		538,01 – 2.000		
Beitragssätze (in %)				
- Rentenversicherung		18,6		
- Arbeitslosenversicherung		2,6		
- Krankenversicherung ¹⁾		16,3 (14,6 + 1,7)		
- Pflegeversicherung		3,4		
Zusatzbeitrag für Kinderlose		0,6		
Monatliche Höchstbeiträge (in Euro) für Versicherte in der...				
- Rentenversicherung	702,15		692,85	
- Arbeitslosenversicherung	98,15		96,85	
- Krankenversicherung ²⁾		421,76		
- Pflegeversicherung ³⁾		87,98		
zuzüglich Kinderlosenbeitrag		31,05		
Aktueller Rentenwert 7/2023 – 6/2024		37,6		
Brutto-Standardrente (45 EP)⁴⁾		1.692		

1) Der allgemeine, paritätisch finanzierte Beitragssatz der GKV liegt bei 14,6%. Hinzu kommt ein (für das Jahr 2024 geschätzter) durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 1,7%. Den Zusatzbeitrag können und müssen die einzelnen Krankenkassen erheben, wenn die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht ausreichen, um die Ausgaben zu finanzieren. Den Zusatzbeitrag zahlen ab 2019 nicht mehr allein die Versicherten, sondern paritätisch auch die Arbeitgeber. Er wird einkommensabhängig und ohne feste Obergrenze erhoben.

2) mit Zusatzbeitrag von 1,7%

3) ohne Sonderbeitrag für Versicherte ohne Kinder; in Sachsen ist die Aufteilung des Beitragssatzes nicht

4) Werte für Durchschnittsverdiener*innen mit 45 pEP zum 01.07.2023

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

